

930. Sitzung des Bundesrates am 06. Februar 2015

TOP 17 Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung – BR-Drs. 642/14

Rede zu einem von Niedersachsen einzubringenden Plenarantrag zur Streichung der Nummer 33 im Artikel 1 - § 62b Ausreisegewahrsam

Es gilt das gesprochene Wort!

Anrede,

auch ohne eine Glaskugel hier auf dem Rednerpult kann ich Ihnen sagen:

Im Jahr 2025 werden uns einige Millionen Arbeitskräfte fehlen, wenn wir nicht jetzt handeln. Gleichzeitig ist klar:

Die furchtbaren Krisen im Nahen Osten, aber auch im Osten der Ukraine werden sich nicht in Luft auflösen. Ich denke, wir sind uns einig: Wir müssen unserer globalen Verantwortung als eines der reichsten Länder der Welt gerecht werden.

Wir werden von der damit zusammenhängenden Zuwanderung profitieren und wir sind sogar dringend auf sie angewiesen.

Die Integrationsdebatte ist das bestimmende gesellschaftliche Thema. Und wer sich die Aufstellung der erfolgreichen deutschen Fußballnationalmannschaft ansieht, der weiß, dass das Einwanderungsland Deutschland schon lange Realität ist.

Darum begrüße ich es, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige wichtige Weichenstellungen vornimmt. Das sind richtige und zielgerichtete Schritte auf dem langen Weg zu einem zeitgemäßen und zukunftsgerichteten Zuwanderungsrecht.

Ich sage aber auch: der Umgang mit den Menschen, die unser Land wieder verlassen müssen, ist durch den vorliegenden Entwurf noch nicht befriedigend geregelt.

Aber kommen wir zunächst zu den Menschen, die schon lange bei uns sind – und auch hier bleiben sollen und wollen: Dabei möchte ich die stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung des neuen § 25b AufenthG hervorheben.

Wir eröffnen damit Menschen eine konkrete Bleibeperspektive, die bisher kein Aufenthaltsrecht erhalten konnten - obwohl sie sich gut in unsere Gesellschaft integriert haben. Diese dringend notwendige Weichenstellung gerade für diejenigen, die sich diese Perspektive

durch ihre nachhaltigen Integrationsbemühungen verdient haben, war eine zentrale Forderung von uns. Ich danke der Bundesregierung ausdrücklich dafür, dass sie unsere Vorschläge dazu übernommen hat.

Und ich freue mich besonders für die vielen Menschen, denen zukünftig zermürbende Zeiten der Ungewissheit erspart bleiben. Das Problem der sogenannten Kettenduldungen - übrigens ein furchtbares Wort im Zusammenhang mit Menschen, die sich ernsthaft und dauerhaft bemühen, hier Fuß zu fassen - wird damit weitestgehend entschärft.

Auch mit der neu formulierten Fassung des § 17a AufenthG wird eine Regelung geschaffen, von der alle Seiten profitieren.

Wer bereits im Ausland eine Berufsqualifikation erworben hat, bekommt dadurch in Deutschland eine Möglichkeit, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, um seine Qualifikation hier anerkennen zu lassen und um anschließend hier arbeiten zu können. Wir brauchen diese qualifizierten Zuwanderer, und endlich bekommen sie mit dieser Regelung einen zügigen und unkomplizierten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Es gibt aber auch im jetzigen Gesetzesentwurf noch großen Nachbesserungsbedarf.

Das gilt etwa für den nicht mehr zeitgemäßen § 10 des Aufenthaltsgesetzes. Nach jetziger Rechtslage ist es nicht möglich, einem Asylsuchenden eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen, obwohl er alle materiellen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Ein aktuelles Beispiel aus Niedersachsen: Ein Ärzte-Ehepaar aus dem Sudan wartet seit über 2 ½ Jahren darauf, dass die Behörden über ihre Asylanträge entscheiden.

Zwischenzeitlich haben beide ihre ärztliche Berufserlaubnis erhalten und könnten für ihre Berufstätigkeit Aufenthaltserlaubnisse erhalten.

Genau das verbietet jedoch § 10 des Aufenthaltsgesetzes: Wer Asylbewerber oder abgelehnter Asylbewerber ist oder seinen Asylantrag zurückzieht, dem darf grundsätzlich keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Im Ergebnis können dadurch alle Bemühungen, Fachkräfte aus diesem Personenkreis zu rekrutieren, aufenthaltsrechtlich nicht realisiert werden. Wir fordern deshalb eine entsprechende Änderung des §10 AufenthG.

Kommen wir jetzt zu den Menschen, die nicht in Deutschland bleiben dürfen, die unser Land verlassen müssen. Wie gehen wir mit ihnen um?

Das ist ein sensibler Bereich, allerdings vermisse ich angesichts des vorliegenden Entwurfs weiterhin klare Signale zu einem behutsamen und humanitären Umgang mit diesen Menschen.

Eins vorweg: Natürlich muss der Rechtsstaat Entscheidungen auch durchsetzen. Aber beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen müssen wir die Situation des betroffenen Menschen besonders im Blick haben, und das geringste Mittel muss dabei unser vornehmstes Ziel sein.

Ich halte es deshalb nicht für gerechtfertigt und auch nicht für verhältnismäßig, Menschen die Freiheit zu entziehen, nur um den Vollzug der Abschiebung zu erleichtern. Auch dann, wenn es nur kurzfristig ist.

Dieser Eingriff wiegt zu schwer. Deshalb stellt Niedersachsen den Antrag, den im Gesetzesentwurf der Bundesregierung formulierten § 62b AufenthG mit dem die Rechtsgrundlage für ein sogenanntes maximal vier Tage dauerndes Ausreisegewahrsam geschaffen werden soll, aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Sofern ein auf die gesetzlich geregelten Anknüpfungspunkte gestützter Verdacht besteht, dass sich eine Ausländerin oder ein Ausländer einer Abschiebung entziehen will, haben wir mit § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage um Abschiebungen auch in diesen Fällen zu vollziehen.

Der Sachverhalt ist ausreichend geregelt, es bedarf hier keiner neuen Rechtsgrundlage.

Abschiebungshaft sollte immer nur das letzte Mittel sein, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Das ist bei dem geplanten Ausreisegewahrsam zu meinem Bedauern nicht erfüllt.

Schwierig wird es außerdem noch bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausweitung der Fluchtgründe, die letztlich Haft zur Folge haben sollen.

In Nr. 4 des § 2 Absatz 14 wird unterstellt, dass sich diejenigen, die für ihre unerlaubte Einreise nach Deutschland einen Schleuserlohn gezahlt haben, der Abschiebung durch Flucht entziehen werden.

Wir reden hier über Menschen, die aus schwerer Not heraus die Hilfe von Schleusern in Anspruch nehmen.

Die Notsituation dieser Menschen darf nicht als indirekte Rechtfertigung für einen Eingriff in das Grundrecht der Freiheit gewertet werden!

Ich habe mich deshalb sehr darüber gefreut, dass ein von Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein eingebrachter Änderungsantrag im Innenausschuss eine Mehrheit gefunden hat.

Abschließend möchte ich Sie noch einmal bitten, dem vorliegenden Plenarantrag des Landes Niedersachsens zuzustimmen, damit sich die auch in diesem Punkt am Ende die Vernunft durchsetzt.